

Thüringer Ministerium für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr
Referat 33
Postfach 900 362
99106 Erfurt

24.10. 2013

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungs- programms Thüringen (LEP 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP 2025) gibt die Stadt Weimar nachfolgende Stellungnahme ab.

Allgemeines:

Mit Verweis auf die Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 17.10.2011 wird angemerkt, dass der demographische Wandel und die enger werdenden finanziellen Spielräume eine konsequente Ausrichtung der Landesentwicklung am zentralörtlichen System erfordern. Dies gilt mit Blick auf den nachhaltigen Einsatz der finanziellen Ressourcen insbesondere auch für die „Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“ gemäß Plansatz 1.1.4 G.

Bei der zukünftigen Siedlungs- und Einzelhandelsentwicklung ist es unabdingbar, den Fokus auf die Thüringer Zentren zu legen und diese in ihrer Funktion zu stärken. Siedlungs- und Einzelhandelsentwicklungen zu Lasten der höherrangigen Zentralen Orte sind zu vermeiden.

Mit Verweis auf die Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 17.10.2011 wird erneut angeregt, die Erstellung des Landesentwicklungsprogramms dafür zu nutzen, das Zentrale-Orte-System Thüringens zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Die zentralörtliche Bedeutung der drei benachbarten Städte Erfurt, Weimar und Jena, die bestehenden intensiven funktionalen Verflechtungen sowie die umfassende Zusammenarbeit zwischen den drei Städten sollte mit der gemeinsamen Ausweisung als **oberzentraler Kooperationsraum** landesplanerisch unteretzt werden.

Abschnitt „Nutzungshinweise“

Es wird auf die Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 17.10.2011 verwiesen: Nachvollziehbar ist die Klarstellung zu den Abschnitten „Vorgaben für die Regionalplanung“. Die vorgenommene Definierung der Aufgaben bzw. Rolle der Regionalplanung im Planungssystem (5. Absatz) ist nicht Regelungsgegenstand eines Landesentwicklungsprogramms und sollte gestrichen werden.

Abschnitt 1.1 Raumkategorien

Plansätze 1.1.2 G bis 1.1.4 G: Raumstrukturgruppen und -typen

In der Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 17.10.2011 wurde darauf hingewiesen, dass der für bestimmte Räume verwendete Terminus „demographischer Anpassungsbedarf“ missverständlich ist. Diese Anregung wurde im Textteil des 2. Entwurfes aufgenommen. In Karte 2 wird abweichend davon noch die o.g. Beschreibung verwendet. Hier sollte Übereinstimmung hergestellt werden.

Abschnitt 1.2: Kulturlandschaft Thüringen

Aus denkmalpflegerischer Sicht wird der methodische und inhaltliche Ansatz des Landesentwicklungsprogramms 2025 unter anderem zur Wahrung und Entwicklung der Thüringer Kulturlandschaft begrüßt.

In Thüringen sind historische Kulturlandschaften allerdings im Gegensatz zu anderen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen etc.) bisher nicht oder nur unzureichend erfasst und bewertet.

Die Erfassung und Bewertung der historischen Kulturlandschaften und ihrer bestimmenden Elemente als Grundlage der sich wandelnden Thüringer Kulturlandschaft sollte als Ziel / Maßnahme der Landesentwicklungs- und der Regionalplanung festgeschrieben werden.

Die Gegensätze zwischen Stadt und Umland sind ein zentrales Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Die Leitvorstellung, diese Gegensätze „überwinden“ zu wollen (2. Anstrich) ist nicht nachvollziehbar. Stattdessen sollte vielmehr eine sinnvolle Verbindung dieser Gegensätze angestrebt werden, um die charakteristischen Merkmale der Thüringer Kulturlandschaft zu erhalten und auch zukünftig in ihrer Erlebbarkeit zu sichern.

Die IBA Thüringen kann hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten und sollte in diesem Abschnitt Erwähnung finden.

Plansatz 1.2.3 Z: Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und Thüringer Bedeutung mit besonderer Umgebungskorrelation

Für das Stadtgebiet Weimar sind zwei Kulturerbestandorte (K) benannt:

K 32: Weimar: Gedenkstätte Buchenwald

K 33: Weimar: Weimar, Altstadt und Welterbestätten
(Klassisches Weimar, Bauhausstätten Weimar)

Die Anregung zur gebündelten Benennung der Weimarer Kulturerbestandorte wurde im 2. Entwurf überwiegend aufgenommen.

Es wird empfohlen, alle Kulturerbestandorte unter einem Anstrich zu nennen:

- Weimar: Altstadt Weimar mit Weimarer Welterbestätten ("Klassisches Weimar", "Das Bauhaus und seine Stätten in Weimar und Dessau"); Gedenkstätte Buchenwald.

Im Rahmen der Festlegung der Kulturerbestandorte ist die Vervollständigung der Ortsumgebung Weimar (nordöstlicher Ringschluss im Zuge der B7) - auch abweichend von der aus dem ROV resultierenden Trassenführung - zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nummerierung der Kulturerbestandorte (K) in Karte 5 nicht mit der Reihenfolge der Kulturerbestandorte im Plansatz 1.2.3 Z übereinstimmt.

Begründung zum Plansatz 1.2.3 Z

Für die Unesco-Stätten wird die veraltete Benennung „Weltkulturerbe“ verwendet. Statt der älteren Benennung sollte der jüngere Begriff „Unesco-Welterbestätte“ verwendet werden.

Plansatz 1.2.4 V: Vorgaben für die Regionalplanung

Im Hinblick auf die Vorgabe für die Träger der Regionalplanung sei auf Folgendes hingewiesen:

Für die beiden Weimarer Welterbestätten ("Klassisches Weimar" und "Das Bauhaus und seine Stätten in Weimar und Dessau") wurden 2012 / 2013 Management- und Pflegepläne erstellt. In diesem Zusammenhang wurden Karten zum Schutz der Umgebung der Welterbestätten erarbeitet und Schutzziele und -strategien benannt. Diese Karten und Schutzziele werden insbesondere für die Beurteilung der Zulässigkeit von verändernden Baumaßnahmen in der Umgebung der Welterbestätten Grundlage sein.

Die Ergebnisse der für die Weimarer Welterbestätten erarbeiteten Management- und Pflegepläne sind in die Regionalplanung einzubetten und zu berücksichtigen. Neben der Beteiligung von Naturschutzverbänden sollten auf das baukulturelle Erbe orientierte Verbände eingebunden werden. Dazu wird die Kontaktierung folgender Vereine empfohlen:

- Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.
- Bund Heimat und Umwelt (Heimatbund Thüringen e.V.)

Abschnitt 2.2 Zentrale Orte

Begründung zu den Plansätzen 2.2.7 und 2.2.8: Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums

In Satz 1 der Begründung ist der Begriff „Kultur“ zu ergänzen.

Plansatz 2.2.13 G: Erreichbarkeit eines zentralen Ortes

Es wird auf die Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 17.10.2011 verwiesen: Die Differenzen zwischen den Wegezeiten zur Erreichbarkeit der zentralen Orte mit dem ÖPNV zum einen und dem motorisierten Individualverkehr zum anderen sollten sich weiter verringern. Die angestrebte Aufwertung der Rolle des ÖPNV im Gesamtverkehrssystem muss sich vor allem bei den Reisezeitvergleichen zu dessen Gunsten auswirken.

Abschnitt 2.4: Siedlungsentwicklung

Es wird auf die Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 17.10.2011 verwiesen: Die Leitvorstellung Nummer 3 gibt das Ziel vor, die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2025 durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen.

Nach den Empfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirates und des Rates für nachhaltige Entwicklung dürfte der Flächenverbrauch in Thüringen bereits jetzt bei nur einem Hektar pro Tag liegen. Laut Abschnitt 2.4 („Hintergrund“) beträgt der tägliche Flächenverbrauch in Thüringen indes 5,1 ha. Hier ist dringender Nachbesserungsbedarf mit der Formulierung konkreter Vorgaben - analog zum Kapitel 5.2.8 (erneuerbare Energien) - im Landesentwicklungsprogramm gegeben.

Abschnitt 2.6: Einzelhandelsgroßprojekte

Plansätze 2.6.2 G: Kongruenzgebot und 2.6.3 G: Beeinträchtigungsverbot

Beide Plansätze sind als Ziel der Raumordnung zu formulieren, um die Bindungswirkung dieser raumordnerischen Erfordernisse zu erhöhen.

Plansatz 2.6.6 Z: Hersteller-Direktverkaufszentren

Satz 2 des Raumordnungszieles 2.6.6 ermöglicht - abweichend von Satz 1 - ein Factory-Outlet-Centrum außerhalb der Thüringer Oberzentren. Diese Festlegung steht im Widerspruch zum Konzentrationsgebot nach Plansatz 2.6.1 Z, zum Kongruenzgebot nach Plansatz 2.6.2 G und zum Beeinträchtigungsverbot nach Plansatz 2.6.3 G und ist demnach aufzuheben.

Abschnitt 3.2 Metropolregion

Begründung zu 3.2.1 G und 3.2.2 G: Metropolregion Mitteldeutschland

In der Begründung zu den Grundsätzen 3.2.1 und 3.2.2 wird das Thüringer Technologiedreieck genannt. Dessen Beschreibung als „Raum zwischen den Städten Erfurt, Jena, Ilmenau“ ist missverständlich. Entsprechend des Thüringer Landesentwicklungsplanes 2004 sollten zur Erläuterung die zugehörigen Knotenpunkte Erfurt, Jena, Weimar und Ilmenau genannt werden.

Abschnitt 4.1 Wirtschaft

Die im „Trendatlas 2020“ identifizierten Zukunftsfelder sollten in den Leitlinien zu 4.1 sowie im Abschnitt „Hintergrund“ Berücksichtigung finden.

Abschnitt 4.3 Industriegroßflächen

Es wird auf die Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 17.10.2011 verwiesen: Vor der Inanspruchnahme neuer Gewerbe- und Industrieflächen sollte entsprechend des schonenden Umgangs mit der Ressource Boden die Auslastung der bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen als Erfordernis der Raumordnung formuliert werden.

Abschnitt 4.4 Tourismus und Erholung

Weimar, die Kulturstadt Europas 1999 und Standort mehrerer Unesco-Welterbestätten, zählt zu den bedeutendsten touristischen Destinationen des Freistaats. Im „Hintergrund“ zu 4.4 scheint die Nennung Weimars daher zumindest angemessen, in den Erfordernissen zu 4.4 sowie in der zugehörigen Karte 5 unerlässlich.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Abschnitt 4.4 nicht eng an der Landestourismuskonzeption Thüringen 2015 orientiert. Weimar wird darin als touristischer Leuchtturm beschrieben, dessen Potenziale konsequent zu nutzen sind. Dazu zählen auch die Themen *Erinnerungskultur* und *Bauhaus*.

Weiterhin ist in 4.4 auf die erforderliche Anbindung der Stadt Weimar an den ICE-Knoten Erfurt hinzuweisen (siehe Stellungnahme zum Plansatz 4.5.5).

Plansatz 4.4.1 G: Schwerpunkträume Tourismus

Dieser Plansatz steht insofern im Widerspruch zu den einführenden Aussagen in Kapitel 4.4, als er das Städtetz außen vor lässt. Die zunehmende Bedeutung des Städtetourismus, im Abschnitt „Hintergrund“ noch ausführlich dargestellt, wird in diesem Plansatz negiert.

Der Plansatz 4.4.1 G bedarf der Ergänzung: Das wichtigste Wachstumssegment – der Städtetourismus – ist aufzunehmen und der Standort Weimar angemessen zu berücksichtigen. Neben den klassischen Vorranggebieten für großflächige Tourismusräume sind – der touristischen Entwicklung folgend – alternative raumordnerische bzw. planerische Instrumente für kleinteilige, urbane, vernetzte Destinationen (z.B. Impulsregion) zu entwickeln.

Abschnitt 4.5 Verkehrsinfrastruktur

Plansatz 4.5.2 G: Funktional gegliedertes Verkehrsnetz

Es werden gegenüber dem 1. Entwurf neue Kategorien gebildet: „TEN-V-Kernnetz“; „TEN-V-Flächennetz“, „Ergänzungsnetz zum TEN-V“ und „Zubringernetz“.

Die Bundesstraßen B 7 und B 85 waren im 1. Entwurf zum Landesentwicklungsprogramm in der 3. Kategorie („überregional bedeutsame Straßenverbindungen“) enthalten. Dies sollte auch weiter, also als „Ergänzungsnetz zum TEN-V“, erfolgen. Die B 7 ist, neben der A 4 eine wichtige regionale und zugleich überregionale Straßenverbindung im Verlauf der Thüringer Städtekette.

Plansatz 4.5.3 G: Schienenpersonenfernverkehr

Der Hinweis auf weitere erforderliche Fernverkehrsverbindungen unterhalb des ICE-Hochgeschwindigkeitsnetzes sollte nicht erst in der nachfolgenden Begründung zu diesem Plansatz, sondern bereits im Grundsatztext selbst erfolgen. Neben der Mitte-Deutschland-Verbindung und der Saalbahn kommt dafür auch die bereits elektrifizierte Thüringer Bahn (Halle/Leipzig – Naumburg – Weimar – Erfurt) in Frage.

Plansatz 4.5.5 G: Funktionales Schienenverkehrsnetz

Laut Plansatz 4.5.5 G soll die Verbindungsqualität u.a. auf der Eisenbahnstrecke Erfurt-Chemnitz bevorzugt erhöht werden. Diesem Erfordernis wird ausdrücklich zugestimmt. Es wird empfohlen, diesen Grundsatz als Ziel zu formulieren.

lieren, um die Verbindlichkeit zu erhöhen.

Die Eisenbahnverbindung zwischen Erfurt, Weimar und Jena muss ein hohes qualitatives und quantitatives Angebotsniveau erreichen. Dieses ist aufgrund der bereits bestehenden starken Verflechtungen in der Impulsregion, aber auch als Folge der Inbetriebnahme der ICE-Neubaustrecke über den Knoten Erfurt erforderlich. Durch einen Taktfahrplan mit dichter Zugfolge und ausgeprägten Vernetzungen zum übrigen ÖPNV, zum Eisenbahnfernverkehr und zu den anderen Verkehrsmitteln soll ein S-Bahn-ähnlicher Verkehr entstehen.

Begründung zum Plansatz 4.5.5 G: funktionales Schienenverkehrsnetz

In der Begründung wird auf die besondere Bedeutung des Ausbaus der Mitte-Deutschland-Verbindung zum Zeitpunkt 2015/2017 hingewiesen. Hier sollte ergänzt werden, dass der Eisenbahnverkehr im Verlauf des „Innerthüringer Zentralraums“ in S-Bahn ähnlicher Angebotsqualität entstehen soll.

Plansatz 4.5.8 G: Straßennetz

Die Vervollständigung der Weimarer Ortsumgehung (nordöstlicher Ringschluss im Zuge der B7) - auch abweichend von der aus dem ROV resultierenden Trassenführung – ist für die Verbindungsqualität der Zentren im innerthüringer Zentralraum essentiell und daher in den Grundsatz aufzunehmen.

Plansatz 4.5.14 G: Radverkehrsnetz

Die Nutzung vorhandener Straßen und Wege sollte nicht als erster Grundsatz genannt werden. Vielmehr sollte der Ausbau eines geschlossenen, sicheren und separaten Radverkehrsnetzes Vorrang genießen. Vorhandene Straßen und Wege sind zur Netzbildung mit einzubeziehen.

Abschnitt 6.1 Freiraum und Umwelt

Plansatz 6.1.1 G: Freiraumbereiche Landwirtschaft

Die zugehörige Karte 10 stellt die Freiraumbereiche Landwirtschaft bis an die Siedlungsgrenzen dar bzw. überdeckt Siedlungsflächen. Um Klarheit hinsichtlich der zulässigen kommunalen Entwicklung zu schaffen, sind Siedlungsbereiche und das direkte Umfeld höherrangiger Zentren von der Darstellung als Freiraumbereich Landwirtschaft auszunehmen. Insbesondere in Verbindung mit Abschnitt 4.2 (Entwicklungskorridore) ist in Karte 10 eine kartographische Übereinstimmung herzustellen.

Abschnitt 6.3 Rohstoffe

Plansätze 6.3.3 G und 6.3.4 G: Rohstoffgewinnung

In den Grundsätzen sollten auch Aussagen zu neu aufkommenden Rohstoffgewinnungsverfahren (z.B. dem sog. Fracking), deren Folgen in der Regel noch nicht abschließend geklärt sind, getroffen werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen und Anregungen zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms werden Aspekte benannt, die aus Sicht der Stadt Weimar bei der zukünftigen Landesentwicklung einer entsprechenden Berücksichtigung bedürfen.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine vorläufige Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Weimar handelt. Nach dem Votum des Stadtrates wird Ihnen die endgültige Stellungnahme umgehend zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wolf
Oberbürgermeister